

Software-Nutzungsbedingungen Cloud-Anwendungen und Datenbanken

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die Überlassung von Programmen und Datenbanken durch die Mirus Deutschland GmbH, Flugstraße 15, 76532 Baden-Baden – nachfolgend Mirus - sowie für die Zurverfügungstellung von Cloud-Anwendungen und die Inanspruchnahme von Rechenzentrumsleistungen der Mirus. Gelten die Bedingungen gleichermaßen für Programme, Datenbanken, Cloud Anwendungen und Rechenzentrumsleistungen, werden diese gemeinsam als „Produkte“ bezeichnet.

2. Auftragserteilung

Die Beauftragung und der gewünschte Umfang von Rechenzentrumsleistungen, wie z. B. Archivierung, Übermittlung und Verarbeitung von Daten, erfolgt über die in den Programmen oder Cloud-Anwendungen vorgesehenen Bestellfunktionen oder über den Vertrieb der Mirus. Der maßgebliche Leistungsumfang der beauftragten Rechenzentrumsleistungen ist in den Leistungsbeschreibungen der jeweiligen Programme oder Cloud-Anwendungen beschrieben. Soweit sich Veränderungen bei der Nutzung ergeben, setzt der Kunde die Mirus darüber unverzüglich in Kenntnis.

3. Zugriff

Der Kunde hat das nicht ausschließliche Recht während der Vertragslaufzeit auf die Rechenzentrumsleistungen, aus Programmen oder Cloud-Anwendungen heraus von jedem Rechner aus zu zugreifen, der für diese Zwecke geeignet ist. Der Zugriff auf die Cloud-Anwendungen erfolgt ausschließlich per Fernzugriff über einen geeigneten Browser des Anwenders, soweit eine Zugangssoftware nicht erforderlich ist.

4. Zugang

Die Mirus stellt den Zugang ganzjährig ununterbrochen an 24 Stunden pro Tag an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung. Die jederzeitige Verfügbarkeit wird gewährt jedoch nicht garantiert. Der Zugang kann, insbesondere aus technischen Gründen, etwa wegen erforderlicher Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten teilweise beschränkt sein, wobei die Mirus bestrebt ist, diese nicht in den Kernarbeitszeiten anfallen zu lassen.

5. Urheberrecht

Die Software-Produkte der Mirus einschließlich der dazugehörigen Dokumentationen sind urheberrechtlich geschützt. Alle Urheber-, Nutzungs- und sonstigen Schutzrechte der Firma Mirus an den Software-Produkten der Mirus verbleiben bei dieser. Der Auftraggeber ist berechtigt das Produkt zu eigenen Zwecken zu nutzen. Der Auftraggeber darf Softwarebestandteile sowie die zum Software-Produkt gehörige Dokumentationen nicht vervielfältigen, weder durch Fotokopieren, elektronische Sicherung oder sonstige Verfahren.

6. Nutzungsrecht

Der Kunde erhält für die Dauer der Vertragslaufzeit an Programmen und Datenbanken das nicht ausschließliche Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar, soweit es sich um eine auf die Vertragsdauer beschränkte Überlassung gegen laufende Vergütung handelt. Bei Cloud-Anwendungen und der Inanspruchnahme von Rechenzentrumsleistungen räumt die Mirus ihren Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, auf diese im vertraglich vereinbarten Umfang zuzugreifen.

Der Kunde darf die Zugangsberechtigung, den Zugang zu den Produkten nicht veräußern, vermieten, Dritten Unterlizenzen hieran gewähren oder in sonstiger Weise Dritten ohne vorherige Zustimmung zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für die jeweils zugehörige Dokumentation.

Der Kunde darf die Produkte nur für das eigene Unternehmen des Kunden nutzen. Die Nutzung in verbundenen Unternehmen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Mirus. Die entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung des Produktes im Auftrag Dritter und die Weitergabe hieraus resultierender Berechnungsergebnisse und anderer Unterlagen an Dritte ist nicht erlaubt.

Zugangsberechtigungen werden personalisiert vergeben. Es ist nicht gestattet

Zugangsberechtigungen der vom Kunden benannten bestimmten Personen an andere Personen weiterzugeben. Der Kunde verpflichtet die von ihm benannten Personen entsprechend. Die Bedienung der Produkte darf nur durch natürliche Personen erfolgen. Eine Anbindung über Schnittstellen bedarf der vorherigen Zustimmung der Mirus.

Gelten für bestimmte Produkte zusätzliche oder abweichende Bedingungen, weist die Mirus hierauf hin. Dies ist insbesondere der Fall, soweit von der Mirus angebotene Produkte Leistungen oder Komponenten anderer Hersteller enthalten.

Das Nutzungsrecht an Produkten erlischt durch deren Kündigung. Bei Lohnkunden der Mirus erlischt das Nutzungsrecht auch mit Beendigung des Auftrages die laufenden Lohnabrechnungen zu fertigen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Der Kunde stellt sicher, dass die Produkte nach Erlöschen des Nutzungsrechts nicht mehr genutzt werden können. Lokal installierte oder auf der Festplatte gespeicherte Produkte sind zu entfernen.

7. Vergütung

Die Vergütung für die Nutzungsgewährung sowie die Erbringung sonstiger Leistungen richten sich nach dem Leistungsverzeichnis und dem vereinbarten Nutzungsumfang.

8. Änderung der Produkte

Die Mirus hat das Recht, ohne vorherige Ankündigung die Struktur und den Inhalt ihrer Produkte nach billigem Ermessen zu erweitern und oder zu ändern.

Die Software-Produkte werden regelmäßig mit der zu erwartenden Sorgfalt überarbeitet und aktualisiert. Trotz aller Umsicht und Sorgfalt ist bei der Verwendung stets darauf zu achten, dass eine veränderte Gesetzeslage oder Änderung durch die Rechtsprechung eine Modifikation erforderlich macht. Beanstandungen sind der Mirus unverzüglich per E-Mail, Telefax oder Brief mitzuteilen.

9. Schutzmaßnahmen

Die Mirus ist befugt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Werden Cloud-Anwendungen in missbräuchlicher oder rechtswidriger Weise genutzt, ist die Mirus berechtigt, die betroffenen Zugänge zu sperren, sobald sie hiervon Kenntnis erlangt.

10. Datenschutz

Personenbezogene Daten sind Informationen wie Name, Anschrift oder E-Mail-Adresse, die direkt einer Person (Betroffenen) zugeordnet werden können. Personenbezogene Daten werden unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes, soweit dieses anwendbar ist, erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Mitarbeiter der Mirus sind schriftlich auf die Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet.

Die Mirus trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten.

Nach der Datenschutzgrundverordnung hat der Betroffene ein Recht auf un-entgeltliche Auskunft über gespeicherte Daten sowie ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten gegenüber dem datenschutzrechtlich Verantwortlichen. Soweit die Mirus als Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen Auskunft zu erteilen hat, hat sie Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Nach Beendigung des Vertrages wird die Verarbeitung der Daten durch Sperrung des Zugriffs auf die Daten unverzüglich eingeschränkt. Die Mirus bewahrt die empfangenen Daten und die von ihr angefertigten Unterlagen und Arbeitsergebnisse nach Erledigung des jeweiligen Auftrages für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten auf.

Der Auftraggeber hat das Recht die Löschung der Daten und Unterlagen früher zu verlangen, soweit die jeweils maßgebenden Verjährungsfristen für eine Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der Mirus verstrichen sind.

11. Haftung und Mängelbeseitigung

Die Mirus übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Produkte den Verwendungszwecken des Auftraggebers genügen oder mit anderen, von ihm verwendeten Anwendungen kompatibel sind.

Die Mirus weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware herzustellen, die unter allen Bedingungen und in jeder Konfiguration vollständig fehlerfrei arbeitet. Die Mirus schließt daher Schadenersatz aus Gewährleistung hinsichtlich der Fehlerfreiheit der Funktionsweise der Zugangssoftware und der Software-Produkte sowie der Fehlerfreiheit der damit jeweils erstellten Berechnungen und Arbeitsergebnisse aus, soweit die Fehlerhaftigkeit auf leichte Fahrlässigkeit beruht. Gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlichrechtlichen Sondervermögen sowie Kaufleuten – gegenüber Letzteren allerdings nur dann, wenn der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört - ist über die Haftungsbeschränkung des vorhergehenden Satzes hinaus auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit durch Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, sofern es sich nicht um das Verschulden leitender Erfüllungsgehilfen handelt oder vertragliche Hauptpflichten verletzt sind.

Die Mirus ist verpflichtet Mängel an ihren vertragsgegenständlichen Produkten zu beheben. Wird der vertragsgemäße Gebrauch nicht gewährt, ist eine Kündigung erst zulässig, wenn der Mirus ausreichend Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist auszugehen, falls diese unmöglich ist, falls sie von der Mirus verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, falls begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Auftraggeber gegeben ist.

Die Haftung für Datenverlust ist beschränkt auf die typischen Wiederherstellungskosten, welche entstehen, wenn regelmäßig dem Risiko angemessene Sicherungskopien erstellt werden. Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrages hat. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen entgangenen Gewinns oder Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Gesetzliche Ansprüche auf Mängelbeseitigung und Nachlieferung – nicht aber auf Schadenersatz – werden von der vorstehenden Regelung nicht berührt. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Schadensursache auf von der Mirus zu vertretenden Vorsatz beruht sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und

Gesundheit. Soweit die Haftung der Mirus ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Mirus.

Die Mirus haftet grundsätzlich nicht für Auskünfte oder Empfehlungen ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Auskünfte oder Empfehlungen sind rechtlich unverbindlich, es sei denn, die Erteilung einer verbindlichen Auskunft oder Empfehlung wird im Einzelfall in Textform ausdrücklich vereinbart. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist in jedem Falle ausgeschlossen. Ob ein Lohnmodell oder eine Lohnoptimierung von den Sozialversicherungsträgern oder dem Betriebsstättenfinanzamt bzw. Finanzamt der Geschäftsleitung oder dem Finanzamt des Wohnsitzes des Arbeitnehmers anerkannt wird, ist seitens des Auftraggebers mit der zuständigen Behörde jeweils abzustimmen.

12. Kündigung

Kündigungen müssen schriftlich oder in Textform erfolgen. Die Leistungen können beiderseits mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden, erstmals zum Ende des auf den Vertragsschluss folgenden Kalenderjahres.

Das Recht zu einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund wird hierdurch nicht berührt. Mit Wirksamwerden einer Kündigung wird der Zugriff auf die betreffenden Produkte unverzüglich gesperrt.

13. Änderungsvorbehalt

Die Mirus behält sich das Recht vor, diese allgemeinen Softwarenutzungsbedingungen zu ändern. Änderungen werden dem Auftraggeber gegenüber wirksam, wenn dieser unter gleichzeitiger Übermittlung der geänderten Bedingungen hierüber in Kenntnis gesetzt wird und dieser nicht innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Mit der Änderungsmitteilung wird auf die Möglichkeit des Widerspruchs hingewiesen.

14. Vertragssprache, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Die Vertragssprache ist Deutsch.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Baden-Baden, auch wenn die vertraglichen Beziehungen über eine an einem anderen Ort gelegene Niederlassung der Mirus entstanden sind. Die Mirus ist daneben berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen. Erfüllungsort ist die jeweils ausführende Niederlassung der Mirus. Die Mirus kann den Ort jederzeit ändern.

15. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.